

Sonnabends, den 1. Januarius, 1752.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen *rc. rc.*
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.



I.

Handwritten signature: Carl Eborin

Wochentlich-**Stettinische**
Trag-u. Anzeigungs-Nachrichten,

Worau zu sehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern, sowohl inn- als ausserhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verleihen, zu leihen, zu verspielen, vorkommen, verlohren, gefunden, oder gestohlen worden: Diesen werden sodenn angefüget diejenigen Personen, welche entweder Geld leihen oder ausleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angetommenen Fremden *rc. rc.* Zuletzt findet sich die Biers-Brod- und Fleisch-Taxe, nebst dem marktständigen Preis der Woll- und des Getreides in Vor- und Hinter-Dommern, wie auch die Designation aller abegangenen und angetommenen Schiffer.

1. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Bei selbigen Carl Eborin's Erben am Demmarkt allhier, sind felsche angetommene Cokanen, um billigen Preis zu bekommen.

Weilen sich in dem 1ten und 2ten Verkauf-Termin zu des Grenweber Meister Hdnreichs Hause, welches auf der grossen Laskade am Wall, zwischen des Königl. Land-Messers Herrn Kockers, und des Zimmer-Gesellen Lehmanns Häusern laus belegen, keine annehmliche Käufere gemeldet, so ist der dritte und

und letzte Termin auf den 11ten Januarii a. c. Nachmittags um 2 Uhr angesetzt; Die Käufer wollen sich also beliebig zu der bestimmten Zeit in des Rathes Anwaltes Herrn Nobys Hause in der geoffnen Dohme-Strasse melden, ihren Both ad Protocolum geben, und versichert seyn das dem Edächtsbiethenden gegen einen annehmlichen Both, bis auf Approbation eines lobhamen Way:n Amte, das Haus werde zugeschlagen werden.

Das seligen Schiffer Bartholomäus Wandenburgs Haus, welches auf dem Kloster-Hofe, zwischen des Schiffers Michael Schulz, und des Linder Krollens Häusern inne belegen, wird den 11ten Januarii a. c. Nachmittags um 2 Uhr zum zweyten mal zum öffentlichen Kauf gestellt werden. Diejenigen so Lust haben dieses Haus zu kaufen, wollen sich beliebig zu der bestimmten Zeit in des Rathes Anwaltes Herrn Nobys Hause melden, und ihren Both ad Protocolum geben.

Weil sich in ultimo Licitations Termino, den 18ten Julij, in dem Schiffe St. Michael, kein annehmlicher Käufer gefunden, und die Interessenten sich daher entschlossen, noch einen Terminum adius warten, welcher auf den 10ten Januarii c. präst. seet ist; Als wird solches hiermit bekannt gemacht, das mit sich diejenigen, so dieses Schiff zu kaufen Lust haben möchten, in gedachten Termino zu Seeler-Haus melden können, massen das Schiff unumkehrro plus licitanti ohnfürbar zugeslagen werden wird.

Als des seligen Herrn Regieruns-Raths von Rangow Erben wollen sich, hier auf der Kastelle an einander liegende Häuser an den Weisbiethenden zu verkaufen; So bitten wir diejenigen, so solche Häuser kaufen wollen, sich in des Herrn Nozari Blauer s Hause in der Fuhr-Strasse am 17ten Januarii 1751. Nachmittags um 2 Uhr zu melden; und ad Protocolum zu bieten.

2. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Da in Termino ultimo, auf das denen Geschwistern von Jhlo zugehörige, in der Neumarkt, im Steens bergischen Erbsse belegen, auf 13000 Rthlr. taxirte, und sub hasta gehandene Gut: Kirchbaum, ein mehr res nicht als 14000 Rthlr. geboht n, und dann nun das w illen der 26te Januarius, 23te Februaris, und besonders der 10te April des 1752ten Jahres, zu anderweitigen Licitations-Terminen anberaumet worden; Als wird solches dem Publico, besonders aber denen Liebhabern dieses Guts: Kirchbaum hierdurch bekannt gemacht, damit dieselben sich in ultimo Termino in der Neumärckischen Regierung zu Erläutn stellen, und bey einem höhern Geboth der Adjudication gewärtigen können. Endlich den 17ten Decem ber 1751.

Königliche Preussische Neumärckische Regierung: Camplex selbst. Das Publico ist bereits unterm 7ten Augusti c. öffentlich bekannt gemacht worden, daß die sogenannte Gollnowschs Krohn-Mühlen an den Weisbiethenden verkauft werden sollen, auch zu dem Ende bereits drey Termine zur Licitation angesetzt gewesen; Als man sich aber in dem letzten auf den 1ten Octob. c. ansetzt gewesen in Termino Licitations mit denen daju sich angeeigneten Käufern über ein und andere Condition. s nicht vereinigen können; So hat die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer sich genöthiget gesehen, desfalls neue Termini Licitations auf den 20ten Decem. 1751, den 2ten und 17ten Januarii 1752. zu prästiren; in welchen diejenigen, so Belieben haben diese Mühlen erbs und elgenthümlich an sich zu kaufen, sich allhier auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer des Morgens um 9 Uhr einzufinden. ihren Both ad Protocolum zu geben, und in ultimo Termino gewärtigen, daß diese Mühlen dem Weisbiethenden, und der die annehmlichste Conditiones eingehen wird, bis auf Königl. Approbation zuguschlagen werden sollen. Signatum Stettin den 1ten Decem. 1751.

Königl. Preussische Pommerische Krieges- und Domainen-Cammer. Nachdem per Rescriptum vom 25ten Novem. br. allergnädigst verordnet, daß die Wind-Mühle zu Gartz, im Amte Purbasa, and zweifig licitiret werden soll; So wird dem Publ. c. hierdurch bekannt gemacht, daß in solchem Ende der 8te und 22te Januarii, inselchen der 5te Februaris a. f. pro Terminis angesetzt; Und können also diejenigen, welche diese Mühle erbslich an sich zu kaufen gesonnen seyn, sich in solchann Termin auf hiesiger Königl. Krieges- und Domainen-Cammer melden, ihren Both ad Protocolum geben, und gemärtigen, daß mit dem Weisbiethenden, bis auf Königl. allergnädigste Approbation geschlossen werden solle. Signatum Stettin den 9ten Decem. 1751.

Königl. Preussische Pommerische Krieges- und Domainen-Cammer. Nachdem Seine Königl. Majestät allergnädigst verordnet, daß die Schloß Mühle in Leutenburg erbs und eigenthümlich an den Weisbiethenden zu verkaufen werden soll, und denn zu dem Ende drey Licitations-Termino auf den 3ten, 17ten und 31ten Januarii des künftigen Jahres daju angesetzt worden; So wird solchs hi durch öffentlich bekannt gemacht, damit sich diejenigen, welche Belieben haben die Mühle zu kaufen, sich in besagten Termino zu Sto. p. bey dem Königl. Krieges- und Domainen-Rath: Cui-mann, des Vormittags einfinden und ihren Both thun können, da denn d. r. n. i. e. so die beste Conditiones offeriret, und im Stande ist P. r. a. t. a. n. d. a. zu prästiren, zu gemärtigen hat, daß ihm die Mühle zu geschlagen werde. Wobey übrigens zur Nachricht dienet, daß in den zwey ersten Terminen die Liebhaber sich allenfalls schriftlich

Ich melden können, in dem letzten und dritten Termin aber ohnfesbar persönlich erscheinen müssen, um mit ihnen fernm schliessen zu können. Signaturum Stettin den 13ten Decbr. 1751.

Königliche Preussische Pommersche Kriegs- und Domainen-Cammer.

Es hat die Königl. Preussische Pommersche Regierung zu Stettin, auf Anhalten derer Gebrüder von Huttkammer, um selbige aus inander zu setzen, das Guth Jucksta welches im combinirten Subhastiret, nahe bey Starogard gelegen, nebst dem Antheil in D. n. d. i. hagen subhastirt, und sich Termini Licitationis auf den 17ten Decbr. a. c. 21ten Januarii und 27ten Februali. a. f. angezeiget wie so des die obder, imaleiden in Starogard und Labes offizirt. Proclama, und dabey beständliche Affirmation besaget. Wer nun dieses Guth, welches in 8t dem Schlosse und andren Gebäuden, Landung, Holzgus, Wiesen, Pächten, 119 Denckböden, und 8 Eossäthen, gute Regalla hat, und dessen Lore gegen 5 Rtr. und 2 Jung aller Onerum und Defecte auf 32986 Rthlr. 11 Gr. 4 Pf. zu stehen kommt, mit allen Intereß und Ge rechtigkeiten, wie es die von Huttkamer besessen und deren Jura sich erstreckt, zu kaufen verwilliget, kan sich in obgedach. Terminen vor der Königl. Regierung stellen, und hat der Meistbietende nach Des finden der Addition zu gewarten. Signaturum Stettin den 18ten Novembr. 1751.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Es ist bey der Königl. Regierung zu Alten Stettin das Lengische Antheil Guth in dem Dorfe Hohenwalde, welches im Freyhlichen Kreise unweit Arnswalde gelegen, ob urgens 22 alienam subhastirt, und sich Termini Licitationis auf den 27ten Novembr. zum ersten, den 20ten Decembr zum andern, und den 26ten Januarii a. f. peremptorie angezeiget, wie die sowohl hieselbst, als auch in Starogard und Arnswalde offizirt. Proclama mit mehrerem besagen, und ist dabey auch der Extras aus dem Anfs lege beständlich, welcher sich deducit deducendis auf 7913 Rthlr. 13 Gr. besetzt. Solchemnach haben sich die Licitationes in denen bestimten Terminen vor der Königl. Regierung zu stellen, und der Meistbietende in dem letzten Termin die Addition zu gewarten. Signaturum Stettin den 17ten Octobr. 1751.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Von Gottes Gnade Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erbkammerer und Churfürst etc. etc. Zu den hiemit männiglich zu wissen, was offen der Ritterschafft des Erbkammerer, Tutor. nomine Christi in Verleis von Märchoren Kinder, v. rind. e. b. v. p. besenden abhörflichen Supplicat angezeiget, wie das da di. Lehnsfol. er an den Älteren Nassow, Cursewang und Leskow, cum pertinentiis, weil sie auf die unterm 25ten Januarii a. c. erkannte Edictes, ob sie die Güther zuqust, auf 24 Jahr wiederkaufflich gegen Erlegung des schätzigen Werthe annehmen wollen, sich nicht erkläret, per Sententiam vom 7ten May und 27ten Junii a. c. bereit präcludiret, die Lore auch das von schon einmahl landhöflich aufgenommen worden, es nur auf die Subhastation solcher Güther ankommen würde, mit allerant erhöflicher Bitte, das wir zu dem Ende solche ad hastam zu stellen all. ragnädlich geruchen möchten. Wann Wir nun dem Petito dete. iret, und gewöhnliche Subhastations-Patente erkunft haben; So subhastiren Wir und stellen zu männiglich feilen Kauf obgedachte Güther, wovon 1.) das Antheil Guths in Nassow an Landung, Viehstand, stehenden Hedungen und Holzungen, nebst andren pertinentiis, Recht und Gerechtigkeiten, mit Saaten, zu 5 pro Cent. laut Verlage A. nach Abzug der Onerum 6019 Rthlr. 23 Gr. 2.) Das Guth Cursewang an Äcker, Saaten, und stehenden Pächten, nach Abzug der Onerum zu 5 pro Cent. nach der Verlage B. 2012 Rthlr. 20 Gr. 6 Pf. und 3.) das Guth Leskow an Äcker, Saaten, Viehstand, stehenden Hedungen, etwas jungen Holz und andren Besagten, nach der Verlage C. 3408 Rthlr. 15 Gr. 4 Pf. bewärthet, und in Anschlag 8 bracht worden; Eitren und lade auch diejenlaen, welche Belieben haben solche Güther zu erkaufen, auf den 27ten Novembr, 27ten Decembr, und 17ten Januarii des h. ronnahenden 1752ten Jahres. und zwar gegen denletzten Terminum peremptorie, doch hieselben in angezeigten Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf auf 24 Jahr wiederkaufflich schliessen, oder gewarten sollen, das im letzten Termin diese Güther Ein Meistbietenden anschlagen, und nachweis niemand weiter da eger gehöret werde. Und damit Eedes zu j. dermanns Wissenschafft selange, so ist ein Proclama hi. von öflicher in Kößlin, das andere zu Stolberg, und das dritte zu Ederlin zu affigiren, auch denen Intelligenz-Zeitungen zu inseriren. Signaturum Kößlin den 11ten Octobr. 1751.

G. V. v. Bonin, Hofgerichtspräsident.

In Alten-Damm habet ein gut aufgebautes, und a la moderne angestrichenes, von zwey Etagen, mit sechs geräumen Stuben, und so viel Kammern Küchen und Speise Kammern, drey schönliche Kellern, und doppelten Kofen, Bodens versehen, am Markt in der hohen Strasse, zur Frau und allerhand Rehrung wohlgelegenes Haus zum Verkauf. Es sind dabey drey Wiesen zu sechs Ader Den, item das obllige Brau- und Weinweins-Geräthe, ein neues Thorhaus und Ben. nen, desgleicher Stallung zu 30. nach mehr Pferden, guter Hofraum, und ein mit treubaren hochstämmigen, auch Fruch. Bäumen, zum Rehren und Plaur wohl aptirter, gleich hinterm Hufe, und in seinen guten Besage beständlicher Garten; Solte es für einmahl zu groß fallen, so kan es fählich separiret, und einzeln verkauft werden. Die Pleh
becc

habere wollen es besetzen, und mit dem Besizer Handlung pflegen, welcher dann wol nach Bedenken etwas vom Kauf Prezio darauf setzen lassen will. Traget sonst aniso 50 Rthl. Miete, und sind etwa 5 Rthl. jährlich Onera. Das Brauhause ist auch künftigen Julii 2. c. zu vermietzen.

Des seligen Meister Jacob Stresemannen, weiland Altermanns der 17. und Kuchen-Becker in Starckard nachgelassene Erben, wollen sich aneinander setzen, und sind zu dem Ende ihren Ackerhof vor dem Ball-Thore auf der Campinischen Wiese, nebst dabey liegender Landung, als zwey halbe Stadt-Dinsten in allen dreyen Feldern, wo bey einer jeden eine Koppel, welche zusammen mit Winterfaat besetzt, noch eine Koppel nach Klühom-werts so auch mit Roggen besetzt, und drey Wörde Ländel, zwey bey der Fräys-Kammer, und eines nach Campin hin, belegen, zu verkaufen willens; Terminus ist auf den 28ten Januarii 2. c. dazu angesetzt; Wer nun diesen Ackerhof, welcher gerichtlich nach Abzug der Onerum auf 366 Rthl. 10 Gr. 8 Pf. ohne das Land schimret samt dem Lande zu kaufen willens, der wolle Welles den, in angesetzt n Termino frühe vor dem Stadt-Scribte zu erkunden, seinen Both ad Protocolum geben, und gewärtigen, daß solche Stücke plus Licitantii zugeschlagen werden sollen.

Maafstratus der Stadt Greiffenberg machet hiedurch bekannt, wie in utroque Termino Licitationis, des hiesigen Wschel Henasches, gar kein Licitant sich gefunden; So wird ein nochmahliger Terminus auf den 27en undigen Januarii 2. c. angesetzt: und können die Liebhaber sich an gemeldeten Tage zu Rathhause einfinden, ihren Gebeth ad Protocolum geben, und bis auf erfolgte Approbation d. s. Aufschlags gewiß erwarten. Und dienet zur Nachricht, daß es ein wohlbewohntes und gesunde Creditum gerichtlich kasivret, und auf 49 Rthl. 19 Gr. geschätzt worden. Da nun solches öffentlich subhastirt, und plus Licitantii verkauft werden soll; so wollen diejenigen so Beilehen haben dieses Haus an sich zu kaufen, den 19ten Januarii, 16ten Februarii, und 12ten Martii 2. c. sich zu Rathhause einfinden, und gewärtig seyn, daß dem Höchstbietenden solches Haus zugeschlagen werden soll.

Es wollen des seligen Herrn Landts-Doctoris von Poywitzs Frau Witwe Erben, ihre liegende Gründe zu Starckard verkaufen, als: 1) Das Haus in der Mühlen-Strasse, bestehend aus zwey Erben, wozu auch 2 Haus-Wiesen gehören. Das Haus ist von 2 Kragern, massiv, und einen zum Theil gewölbten Souverain. Im dem Hause sind 11 Stuben und 6 Kammern, wovon 6 mit Tapeten beschlagen, 2 Küchen, und 3 gewölbte Keller. An dem Hofe, so bis an die Ihne sethet, sind 2 Kugel von 2 Kragern, worin Stallung, Wagen-Kammern, ein Brauhause, 2 Stuben, und außerdem 6 besondere Holz-Remisen. Hinter dem Hause ist ein Garten nach der Ihne zu, mit einer Mauer umgeben, und auf dem Hofe ist eine Wapp. 2) Den am Krampel vor dem Ball-Thore belegenen Ackerhof, als Haus, Gadenne und Stallung, wobei ein großer Garten, worin ein besonderes Haus, unten eine Wohnung, und oben ein Saal ist. Gleich hinter dem Ackerhofe liegen 2 Leide, und über 20 Pommerde Morgen Land, und zwey schnittiger Wiesewald. Noch liegt nicht weit davon am Krampel nach der Fargjers Grenze, ein Stück Acker und Wiesewald, in mehr als 6 Pommerde Morgen besthend. Es ist bey diesem Ackerhofe eine ganze Stadt-Häse in dreyen Feldern, nebst denen dazu gehörig n Cuckeln, in jeder Felde über 20 Scheffel Ansaat, auch noch eine besondere Cuckel im Hyrzkorn Felde, alles mit bester Winter-Saat. Noch sind bey der besondern Haus-Wiese. Die Lage des Ackerhofes ist sehr vortheilhaft, und gehet das Vieh auf hoher Weide so bald es aus dem Hofe tritt. Es sind ohne ein verwichene besondere Gerechtigkeiten bey diesem Ackerwercke. Datum, so diese Stücke zu kaufen willens sind, beliehen sich zu Carreack bey dem Herrn Lieutenant von Poywitz, in Stadt n Keym Herrn Notario Wanzert, und zu Starckard bey dem Herrn Notario Wschelitz zu melden.

Ad instantiam Creditorum soll des Schlächter Rathow zu Wolln in der Unter-Strasse belegenes Wohnhaus, welches 105 Rthl. 21 Gr. 4 Pf. gerichtlich kasivret ist, an den Weißschichtenden verkauft werden; Termino Licitationis sind auf den 17ten Nov. 17ten Decembri. 2. p. und 12ten Januarii 2. c. angesetzt, in welchen, und besonders im letzten Termino die etwanigen Käufer zu Rathhause Vormittags um 9 Uhr sich einfinden, und ihr n Both ad Protocolum geben können.

In Sachen d. s. Herrn Pastoris Hutberg, soll des Fürberz Tielcken zu Wolln in der Unter-Strasse belegenes Wohnhaus, welches 79 Rthl. 9 Gr. gerichtlich kasivret ist, an den Weißschichtenden verkauft werden; Termino Licitationis sind auf den 10ten Dec. 2. p. 1ten Januarii und 10ten Decembri. 2. p. angesetzt, in welchen, und besonders im letzten Termino die etwanigen Käufer zu Rathhause Vormittags um 9 Uhr sich zu Rathhause einfinden, und ihren Both ad Protocolum geben können.

Es ist das Haus ohne der Wiese und Wörde-Lande von v. respizierten Zimmer und Mauer-Lenten zu 680 Rthl. taxirt; im letzten Termino aber vor dem Hause, nebst

der

der

der

der

der

der

der

der

der

der Wiese und Weide-Lande nur 450 Rthlr. gebothen; Es wird solches Liebhabern bekannt gemacht, und wenn sie ein mehrere dafür zu geben intentioniret, sich in obberregten Licitations-Terminen Morgens um 9 Uhr vor dem Stadt-Bezirke zu Anclam zu stellen, davor zu bieten, und nach Befinden in ultimo Termino des Zuschlags zu gewärtigen.

3. Sachen so ausserhalb Stettin verkauft worden.

Zu Neu Stettin verkauft Johann Daniel Gerich, einen halben Morgen Acker, im Rübden Felde, im Caplan-Winkel, an den Schaffer Johann Schützen, für 14 Rthlr. Welches dem Publico hiedurch bekannt gemacht wird.

Zu Treptow an der Rega, hat seligen Herrn Johann Voehrdts, weland Stadt-Notessen, Wärgers und Kammerungs nachgelassene Witwe, ihr in der Kirch-Strasse, zwischen Meister Rangen und Proschke'schen inne belegenes Wohnhaus, nebst Brau- und Bantweins-Beräthe, an Herrn Caspar Bogiesen Witwen, erbs und eigenhümlich verkauft; So hiedurch Königl.licher allergrädigster Verorenung zufolge bekannt gemacht wird.

Des Schiffer Daniel Näschen Witwe aus Pöls, hat ihren auf den Gollnowschen Stadt-Felde, vor dem Starck'schen Thor an den Gärten, belegenen Camp Landes, und Wieswachs, an den Wärgers und Brauer Herrn Joachim Barow zu Gollnow erbs und eigenhümlich verkauft, und soll dem Herrn Käufer den 2ten Januarii verlassen werden; Welches nach Königl. Verorenung hiemit bekannt gemacht wird.

4. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Es soll das in der Neumark, im Solbinsten Creyse belegene, des General-Majors, Freyherrn von der Golze Erben, zugehörige Gute Wollentzin, wovon sich die Tere, und zwar 1.) Die beständige Grülle auf 72 Acker 22 Gr. 2.) Die Unbeständige 86 Acker, 8 Gr. 4 Pf. 3.) Die Wald-Nutzung, 149 Acker. 4.) Fischerey und Teich-Nutzung, 40 Acker. 5.) Mühlen-Pacht, 70 Acker. 6.) Branten, 136 Acker. 7.) Branntwein-Brennen, 46 Acker. 8.) Garten-Nutzung, 50 Acker. 9.) Saamenwaid und Feder-Wied, 18 Acker. 10.) Wisenmads, 920 Acker. 11 Gr. 10 Pf. 11.) An Getreide, 2646 Acker. 3 Gr. 8 Pf. 12.) Kuh-Pacht, 531 Acker. 16 Gr. 13.) Schäferer-Nutzung, auf 360 Acker. Das jährliche Pachte-Quantum, aber nach Abzug 1152 Acker. 23 Gr. 4 Pf. Ausgaben, auf 3974 Acker. 9 Gr. 6 Pf. sich betrahet, auf Termitatis fünfzigsten Jahres, auf 6 Jahr an den Meistbietenden verpachtet werden, und sind dazu der 4te Decembre, a. e. 29te Januarii und 4te Martii des bevorstehenden 1752ten Jahres anteaquam met worden; Weshalb denn alle und jede welche darzu Willen tragen, sich in ultimo Termino in der Neumärckischen Regierungs-Anstalt zu Eüstrin zu stellen, ihr Geboth zu thun, und zu gewärtigen haben, daß dem Meistbietenden, und welcher ratione Cautions und sonsten die beste Conditiones offeriret, solches Gut zu Wollentzin zugeschlagen werden solle. Auch kan der Pacht-Anschlag allhier zu Eüstrin nachgesehen, und von dem Priores- und Domainen-Rath von Schwina zu Eüstrin, Ingleichen von dem Capitain und Fidei-Commissarien, Freyherrn von der Golze, zu Potsdam, mehrere Nachricht eingefogen werden. Eüstrin den 23ten Octobr. 1751.

Königl. Preuss. Neumärckische Regierungs-Cantley.
Es sollen des seligen Rittmeister von Brochhausen zwey Söhner in Bollwids, auf insehene Wärgen 1752, anderweit in Verpachtung gethan worden. Der seltsame Verwalter Johann Friedrich Schmeling, hat die hieher nach seinem Contract vierhundert und achtzig Acker, an Pension rein Geld gegeben; weil aber dem künftigen Pächter alle daare Grülle und die von der seligen Frau Wittme'stern sich vorbehaltenne Teichstücken-Gut, und dergleichen mehr, so aus dem Contract des seligen Verwalters erhellen, in fünfzigsten an den Meistbietenden auf vier und acht Jahr, anderweit nach Wordingen des Puffen-Collegii gegen sichere Cautions, und etwa 300 Rthlr. daaren Vorlauf, in Arhende anzusetzen werden sollen; So können alle und jede so Willen tragen, dörben, diese beyd Söhner zusammen, auch einzeln, in Pacht zu nehmen, sich bey dem Herrn Major von Brochhausen in Grossen-Justitz, und dem Hn. von Pöls zu Schwina, Ingleichen dem Herrn Secret. Kabes zu Stettin, den 24ten Decembre, a. e. 7ten Januarii und 3ten Januarii zukünftigen Jahres zu melden, und zu gewärtigen daß mit dem Meistbietenden, und der die beste Cautions offeriret, in diesen obbenannten Terminen geschlossen, und ihnen der Contract mit Approbation des Puffen-Collegii an vier oder acht Jahre erteilt werden soll. Und da der letzte Termin nahe vor Wärgen hiemit erinnert, ihr Gebot vorzubereiten, und vor Ablauf des letzt. Terminum zu thun, wie ihnen denn auch frey bleibt, sich vor denen obbenannten Terminen bey denen Herren Vormündern, und dem Herrn Secret. Kabes zu Stettin zu melden, und einen billigen Contract zu gewärtigen.

Als der hieherige Verwalter Kräge zu Naulin, so eine halbe Weile von Pöls belegene, wegen der gehalten Vieh-Steubens, und erlittenen Pögel-Schadens, die Wirthschaft länger vorzuführen sich nicht im Stande

Stande sich: so hat der Herr Dresse von Hagen, als Herrschaft, verlehret, obbenanntes Guth Rautlin woben ein und ein halber Wispel Weizen, 11 Wispel Roggen, 6 Wispel Gerste, 12 Wispel Haber, 1 Wispel 8 Scheffel Erbsen, Ruffsaat, 100 1/2 Maß Saar und 7 Eßsäben, auf Trinitatis 1752. fernere weit zu perspektiren; Es werden demnach alle diejenigen ersuchen, welche Verlehen tragen dieses Guth in Ansehende zu nehmen, sich bey dem Herrn Vaisso: Sunnemann zu Köselitz, und dem Structuro: Richter, elck zu Stargard zu melden, wobeiß ihnen vor allen Nothwendig ertheilet werden wird; den 28ten Januarii a. f. aber, sich auf des Herrn Druffen von Hagen Bu:oe Rautlin zu sitzen, und ihr Gebeth ad Protocolum zu geb. n, da denn mit dem Weißsichtenden, und vor die besten Conditiones offeriret, sofort ein Contract geschlossen werden soll.

Als vorwärts Hochpreusslicher Krieges und Domainen:Cammer:Verordnung, zu Treptow an des Siega, die der Stadt, zugehörige Ziegeley, welche bis anhero besetzt worden, nunmehr perspektiret werden soll, so sind Termini Licitationis auf den 2ten Decembre. a. f. den 4ten Januarii und den 18ten Januarii 1752. y offeriret worden; Diejenigen nun welche Verlehen haben, die Treptowische Stadt:Ziegeley in Pacht zu nehmen, können in den angezeigten Terminis Vorstrass sich zu Rathhause melden, ihren Vorstrass ad Protocolum geben, und gewärtigen, daß mit dem Weißsichtenden bis auf Königl. Approbation contrahiret werden wird.

Es soll das Guth Klein:Wacklin, so denen Erben des seligen Fabrich vnn Uckermann zugehörig, auf vorstehenden Termin:Verhandlung 1752. anderweitl. auf 17 oder 18 Jahr in Verpachtung gestan werden; Und können alle und jede, so Verlehen haben dieses Guth in Pacht zu nehmen, und sichere Caution stellen können, sich bey dem Herrn:Andreas von Broderick in Stargard, den 4ten Januarii, den 18ten Januarii, und 3ten Februarii des 1752ten Jahres melden, und gewärtigen, daß mit dem Weißsichtenden, und vor die beste Caution offeriret, in diesen obbenannten Terminen geschlossen, und der Contract darüber ertheilet werden soll.

Die vor der Stadt Freynglow belegene Hoppier:Mühle, soll auf anderweite sechs Jahre perspektiret werden, und sind deshalb Termini Licitationis auf den 23ten Decembre. a. p. 20ten Januarii und 17ten Februarii a. c. anberaumet; Es wird dahero solches jedermann alld hiedurch besandt gemacht, und können diejenigen, so solche zu erpachten willens sind, sich benanntes Tage, besonders aber im letzten Termin früh um 9 Uhr zu Rathhause in Freynglow einfinden, ihr Gebeth ad Protocolum thun und gewärtigen, daß wegen desjenigen, so die besten Conditiones offeriren wird, in Approbation bekräftiget werden solle.

Auf Ostern 1752. einigen sich die Pacht:Jahre des Guthes Wuffstein, des H. Werner's Lache, und der sogenannten Schäuber:Mühle, insgesant des Herrn Reichs:Groß:Capitlitz, und würdlichen Geheimten Etats:Ministri, Freyherrn von Cocceji Excellencie zugehörig, es sollen diese Güther von denen auf vier Jahre an den Weißsichtenden, gegen genussame Sicherheit perspektiret werden, Diejenigen also, so solche zu erpachten Verlehen haben, und die erforderliche Sicherheit machen können, können sich in denen auf den 25ten Novembre. 23ten Decembre. a. p. und 20ten Januarii a. c. angezeigten Licitation:Terminen bey dem Puppillen:Rath Wilmann in Eßßeln melden, ihr Gebeth thun, und die anstehende Caution darthun, auch nach vorstehendem letzten Termin, präctlich prästhandeln den Zinsches gewärtigen.

Die Pacht:Jahre des Guthes in Lübenhagen, so der Frau Duffin von Schillingen zehdret endigen sich bevorstehende Ostern 1752. Wer solches zu pachten willens ist, kan sich deshalb in Eßßeln bey dem Puppillen:Rath Wilmann melden, und mit demselben wegen des Pacht:Werts in Handlung treten, und durch selbsten einen Contract auf drey naheinander folgende Jahre erhalten.

Demnach die Pacht:Jahre beider Margräfflichen Güther, im Ante Willentrich, Giddow, Neuen:doerf, Neuen:app und Köselitz, auf Trinitatis 1742. zu Ende laufen, und zu deren fernere:Itig: Verpachtung der 17te Januarii, 14te Februarii und 10te Martii a. c. pro Terminis Licitationis angezeiget sind; Als wird solches dem Publico hiermit besandt gemacht, und können diejenigen, welche erkennen sin, eines oder das andere vorbenannter Güther zu erpachten, sich in bemelcten Terminis vor der Pfling: und Margräfflich Brandenburgischen Amts:Cammer, Morgens um 9 Uhr gefehen, ihr Gebeth ad Protocolum geben, und gewärtigen, daß im letzten Termin mit dem Weißsichtenden, und welche die annehmlichsten Conditiones offeriren wird, bis auf erfolgter Sr. Königl. Hoheit gnädigsten Approbation geschlossen werden solle. Signatum Schwet den 17ten Decembre 1751.

Freyng: und Margräffliche Brandenburgische Amts:Cammer.

5. Sachen so ausserhalb Stattin gestohlen worden.

Es wird hienit besandt gemacht, wie in der Nacht, zwischen den 2ten und 3ten Decembre. 1751. in dem Herr:Haufe in Wagnitz, aus einer Kleider:Kammer, durch Defnung des Fensters, folgende Frauenes:Kleidung sind gestohlen worden: Eine schwarze Gros de Tourne Volante. Eine blaue Wolcowitzer:Damas:stene Volante. Eine schwarze Gros de Tourne Contouche. Eine blaue Wolcowitzer:Damasstene Contouche, mit weissen Flanel gefüttert. Ein schwarzer Damastener:Rock. Ein gelber Wolcowitzer:Damasstener:Rock, durch

darzugenähet. Ein rother echter Damaskener Mantel, mit weiß und grauen Handwerk gefütert. Ein weißfarbig Damastener Frauen-Camisol. Ein Schlampert von eigensgemachten Vloß-Gros de Tour, gelb und violet. Ein türkisch feinelner Unter-Rock, braun gefütert. Ein weißer Zigett-Rock, mit gelb, roth und violet angegebener Cante. Ein blau und weiß gekapeter Rock mit Streifen. Ein gelb, roth, grün, und violet gestreifter wollener Rock. Ein grün, gelb und weiß gestreifter wollener Rock. Ein gestreifter Zigett-Rock, von roth und grüner Wolle. Ein Leinwand-Rock, blau und roth. Ein blau und weißer Rock. Drey schwarze Röcke, worunter ein ganz feiner Creppener. Eine weiße Reflexkuchene Schürze von drey Blab, worunter das Unterste etwas kleiner. Awey weiße eigen gesponnene feine Schürzen. Eine weiß und blau gedruckte Sädurze, mit blauen Grund und Dragett-Blumen. Eine gestreifte Schürze, worinn Haue und rothe Wolle gefütert. Eine weiße Bilefeldene Kinder-Sädurze. Eine blau und weiß gedruckte Kinder-Sädurze mit Dragett-Blumen. Ein blau und weiß gedruckter Kinder-Sänder-Rock. Ein Kopf-Zeug, mit ausgezackten Canten, und reichen blau und rothen Silber-Band. Ein Kopf-Zeug mit sehr feinen Canten, mit blau und Silber-gedruckter Band. Eine Neglige, mit schmalen feinen Canten, und roth und schwarzen Silber-Band. Ein Neglige mit schmalen Spizen aus einander genommen. Mancherley andere Kopf-Zeuge, Striche, Mancherren, Balatins, Hauben, theils doppelte, theils elafach, mit Canten besetzt, so wie obge Kopf-Zeuge. Mancherley Frauen-Schrode-Länder, theils angeknäht, theils gestrickt, und Clar, theils sitzend. Eine Frauen-Müge von reichen Stoff, Silber und blau: Blumen auf erndten Gänze, mit schmalen silbernen Spizen bekränzt. Eine schwarze Gros de Tourne Erdw-Müge mit schwarzen Spizen bekränzt, und hinten eine Schleiße von gelb und Silber-Band. Eine weiße angedrehte Müge. Ein Kinder-Neglige von geblühten Flor, mit Aggrement und angetretenen Spitzen besetzt, worauf rother Band, mit schwarzen und silbernen Eggen. Eine dreystückte Krokene Kinder-Müge, worauf rother Silber-Band, und ein fein Canten-Strich darin. Noch eine Krokene Kinder-Müge. Eine weiße raffene Juagens-Müge, roth eingefasst, mit weißen Spizen, und gelb und Silber-Band besetzt. Mancherley andere Kinder-Mügen, theils von meist Cannefaß, theils rothe kostene. Ein reicher Silber-Band. Ein blauer Band mit silbernen Flicken. Allerhand Krok-Band, theils weiß, theils grau, theils gedrukt mit gelben Blumen. Ein Paar gelb Frauen-Schöne mit Seide gefickt. Ein Paar schwarze Pantoffeln, von gestrickten Zeuge, weiß eingefasst, und mit rothen Silber-Bande besetzt. Ein Paar feine baumwollene Strümpfe, mit blau und rothen Wideln, niemahls gewaschen. Eine schwarze samtene Modek, mit rothen Stoff gefütert, und mit schwarzen Spitzen bekränzt. Ein Paar schwarze samtene Mügens, mit Herz-einer-Klappen. Ein Paar leibene Mügens, mit schwarzen Spitzen besetzt. Sechs Paar mancherley Frauen-Handschuhe. Eine braune Rarke-Muffe. Ein braunes doppeltes seidenes Tuch. Ein gelb und blaues halbsilbernes dito. Ein Diamant-Ring, wie eine Schelle, mit acht oder neun Steinchen, wovon einer an der Seite angebrochen. Eine silberne Schwam-Dose, mit einem Charnier und Springschloß, von getriebener Arbeit, und dunt vergolbet. Eine silberne Balsam-Dose, rund zu schrauben, und schuppicht gravirt. Eine Balsam-Dose, wie ein Kleeblatt, an der Kette hängend. Mancherley Reste von Schießfächer, Bilef-Ider, und Greifenberger Leinwand, worunter auch Clar und Reflexkuch. Mancherley Endchens alter Treffen, Spizen und Quästen von Mügen getrennt, drey bis vier Loth. Eine ungenähete dreystückte Kinder-Müge von weißen Gros de Tour, mit goldenen Blumen gedrukt. Sollte hievon jemanden etwas in Händen kommen, so werden alle, und jede hienit auf das freundlichste ersucht und gebeten, solches dem Prediger Barckmecht in Wismig zu melden, als wolle der edelb. sig ist, mit Verschweigung des Nahmens, so Nicht. zum Recompnyng zu geben.

6. Citations Creditorum innerhalb Stettin.

Von Gott's Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erbkammerer und Churfürst etc. etc. Etlichen allen und jeden des verstorbenen Landrath Carl Ludwigs Hüblers Creditorsibus, so wie an dessen nachgelassenen Vermächten eine Ansprache haben, oder zu haben vermelden, unsern Rath, und eben auch hienit zu vernehmen, was ihnen der Senator Rasch in Sachen wider das verstorbenen Landrath Hüblers Erben angezeigt, wie das Hüblerisch: Vermögen vor dessen Creditores unterschiedlich, und Concursus unvermeidlich sey, weshalb Wir auf dessen Anhalten eure Vorladung per Edictales erkannt. Solchemnach citiren und laden Wir euch hienit samt und sonders, daß ihr a dato innerh:ls neun Wochen, wovon drey vor den ersten, drey vor den andern, und drey vor den dritten Termina peremptorie zu rechnen, eure Forderungen, so wie ihr dieselben mit richtigen Documentis, oder auf andere rechtliche Art zu justificiren vermerket, ad Ada anfacet, auch den 10ten Januarii a. f. vor Unser Resignation entweder in Person, oder durch genügende Bevollmächtigte erscheinet, die Documenta vor Justification eurer Forderungen produciret, darüber mit dem vorordneten Contradictore und Notario, oder notariis ad Protocollosum verfähret, prioritetem deduciret päthlich: Handlung pfleeret, und in dessen Entscheidung rechtliche Erkenntnis erwartet. Mit Ablauf des Termins aber sollen Ada vor beschlossenen gedrukt, und diejenen so ihre Forderung ad Ada nicht gemeldet, und wann gleich solches geschähen, sich doch

noch benannten Tages nicht gekellet, und ihre Forderung gehörend justificiret, nicht weiter gehöret, sondern von dem Dänischen Nachlass abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Und damit dieses zu jedermanns Wissenschaft gelange, so ist ein Proclama hieselbst, das andere zu Cüstrin und das dritte zu Stargard affigiret. Signaturum Stettin den 14ten Junii 1751.

Zur Königlich Preussischen Pommerischen Regierung verordneter Statthalter, Präsident, Vice-Präsident und Räte.

Es soll das der Stadt Alten Stettin zugehörige, und bey der Parnischen Brücke, auf der grossen Lastade, belegene Eckhaus, in dem bevorstehenden Feste-Tage nach heiligen drey Könige in dem Lastadischen Geichte vor- und abgelassen werden; Wer Ansprache daran zu haben vermeinet, kan sich alsdann melden, und Bescheid erwarten.

Der Haus-Zimmer-Geselle Johann Georg Schneider in Alten Stettin, will seine Wohnstube in der Kirchen-Strass auf der grossen Lastade, zwischen dem Strumpfwiebers Peter Erzhards und der Wittwe Schmidt in Wohnstube in innen belesen, nebst der dazu in der künfftigen Reg. I. g. gelegenen Wiese, an Frau Cosina Choriotta Sorain, in den bevorstehenden Feste-Tagen nach Trium Regum des 1751sten Jahres, den 14ten Januarii, in dem loßfähigen Lastad-Geichte vor- und ablassen; Wer eine Ansprache daran zu haben vermeinet, kan sich alsdann dafelbst melden, und Bescheid erwarten.

7. Citationes Creditorum ausserhalb Stettin.

Es hat die Königl. Preuss. Pommerische Regierung, über des zu grossen Gultin verstorbenen Plebanus Adolph von Brochmans nachlassene Vermögen, ab-insufficientiam, Concursum eröffnet, und sämtliche Creditores per edictales, so zu Alten Stettin, Stargard und Greiffenbera affigiret, zum ersten, andern und dritten-mal gegen einen Terminum von 9 Wochen, und zwar den 18ten Februario a. f. citiret, und ist denen Edictalibus die Comination injunct, daß diejenigen Creditores, welche in Ferruio nicht erscheinen, präcludiret, von des Debitoris Nachlasse abgewiesen, und mit ewigem Stillschweigen belegt werden sollen. Signaturum Stettin den 3ten Novembri. 1751.

Königl. Preussische Pommerische Regierung.

Es hat der Plebanus Hans Christian von Schwab, sein zu Pargitzchen Creide-Belegenes sogenannte grosse Guth, insalidum sein Lehn und Einbüßung, nebst auf das seines Bruders, dem verstorbenen Plebanus Frederich Casparius von Schwab, verpfändete sogenannte kleine Guth in Grillow und zwey Bauerschöffe in Florin, nebst der Wiese in Klützen, und dem Antheil im Klein-Lindenbusch und Kirchin, auch den sogenannten Rünischen Bahren, cum pertinentiis, an den Dorn-Plenbanum Otto Wosthoff von Schwab, erb- und eigenthümlich für 17500 Rthlr. verkauft; und sind zu Regierung aller Anspache, sowohl die Lehnsfolger, als Creditores, durch gewöhnliche zu Stettin, Stargard und Pargitz affigiret Proclama auf den 17ten Januarii a. f. citiret, mit der Comination, daß die Ausbleibenden mit ihrer Anspache an diese verkaufte Güther nicht weiter gehöret, sondern präcludiret, und mit ewigem Stillschweigen belegt werden sollen. Signaturum Stettin den 4ten Decembri. 1751.

Königl. Preussische Pommerische Regierung.

Das Königl. Preussische Landvoigtey-Gerichte zu Schwelheim, notificiret, daß des desigen Bürgers meisters Emanuel Krämers sämtliche Creditores, theils per Edictales, theils per Patentum ad domum, nachmoehlich auf einen legalen Terminum von 12 Wochen, nehmlich auf den 16ten Januarii a. f. soldens gestalt vor dasieses Landvoigtey-Gerichte citiret worden, daß sie ihre Forderung in benannten Tages ad acta liquidiren, und gehörend justificiren, in Verbleibung dessen, aber gewärtigen sollen, daß sie von dem Vermögen des gedachten Bürgermeisters Krämers abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Es hat die Müllerin Maria Klauken, mit Consens ihres Ehemannes Joachim Marxen, den zu Gadersdorf im Greiffenbergschen Erbe belegenen Kreuz, mit allen Pertinentien, um und für 600 Rthlr. vertragenes Kauf-Vertrium an das Gut Wildenbruch verkauft, und sind zu Befreyung aller Anspache, sowohl Creditores durch gewöhnliche, allhier, Königs-Berger und Pargitz affigiret Proclama, als auch die von Verkäuferin ex primo matrimonio erhaltene Gebrüder der Wiederlow, per Patentum ad domum entweder in Person, oder per Mandatarium satis instructum zu ersteynen, auf den 29ten Decembri. a. f. 26ten Januarii und 27ten Februario a. f. sub poena praclusi et perpetui silentii ad liquidandum et verificandum präsumt citiret, mit der Comination, daß die Ausbleibenden mit ihrer Anspache an diesen verkauften Kreuz, nach Ablauf derrer Termine, nicht weiter gehöret, sondern präcludiret, und mit ewigem Stillschweigen belegt werden sollen. Signaturum Schwedt den 4ten Decembri. 1751.

Preuss. und Moravische Justiz-Cammer allhier.

Zu Neu-Stettin verkauft Andreas Wansmer, sein Wohnhaus auf der Preussischen Dorfstadt, an den Wäcker Johann Michael Meyer für 23 Rthlr. Weßhalb alle und jede Creditores so an diesem Hause eine Anspache haben, sub poena praclusi citiret werden, innerhalb 4 Wochen sich zu Rechtstafe alda zu melden.

Der Bürger in Wilt Jacob Jahn hat sein Haus an Michael Wendlandten in Geffenshagen verkauft, welches in der kleinen Wälden-Straße dafelbst, zwischen Friedrich Zimmermann, und Friedrich Watern gelegen; Termins zur gerichtlichen Verlassung ist auf den 11ten Jannaels 1752. angesetzt, damit wenn Creditores fürhanden seyn, so eine Präsenzion daran zu haben vermeinen, selbige sich im präfigirten Termin des Morgens um 9 Uhr zu Rathhause einfinden, ihre Jura auf der Gerichts-Stube proponiren, und nichterlichen Bescheides erwarten können, hienschick werden sie nicht gebbet, noch weiter angenommen werden.

8. Herrschaften so Bediente verlangen.

Es verlangt der Amtmann Reunberg einen Stadtkatler, welcher aber mit guten Arestaris muß versehen seyn, wogegen ihm ein raisonnables Lohn versprochen wird, insbesondere wann er Rechnen und Schreib-n kan; Sollte sich hiezu einer finden, so kan er sich in Gollnow bey dem Herrn Postmeister Schüle melden.

9. Personen so entlaufen.

In Stargard ist den 26ten Dec. a. p. des Morgens zwischen 7 und 8 Uhr, eines gewissen Herrschaft, ein Knecht, ohne die geringst Ursache, heimlich entlaufen. Dieser Keri siehet sich einen Nahmen Gottesfried Brüggele, ist klein von Person, hat ein röhliches Gesicht, eine kurze krumme Nase, breiten Kinn, schwarzebraune hangende Haare, einen leinen Kittel, grüne Camisol, alten gestreiffen Calmarquenen Brusttuch, alte weiße Strümpfe, so kaum bis in die Gasse gehen. Dieser Keri hat seinen Mitrecht bey gute Hunden mitgenommen, ohne was man forschen noch nicht wist. Es werden alle Obrigkeiten, Herren Prediger, Schulzen und Gerichten auf dem Lande ersuchet, wann sich obbeschriebener Keri sehen lassen sollte, denselben zu arreiren, und in Stargard an den Bratur Köhleren in der Post-Strasse einzuliefern, er ist erbötig die Kosten zu ersetzen, und in allen Städten wieder zu dienen.

10. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß bey der Königl.ichen Pommerischen Krieges- und Domainen-Cammer, ein Capital von 84 Rthlr. a Gr. in deposito lieget, welches auf ein halb Jahr, auch noch länger, gegen sichere Hypothec zinsbar ausgethan werden solle; Es kan also derjenige, welcher dieses Capital als eine Anleihe gegen 5 pro Cent aufnehmen will, sich allhier bey der Königl.ichen Krieges- und Domainen-Cammer melden, und erwärtigen, daß ihm, wann er hinlängliche Sicherheit stellen kan, dieses Capital auf ein halbes Jahr zu seinem Nutzen ausgeliehen und angezehlet werden solle. Signatum Stettin den 16ten Decembris 1751. Königl. Preuss. Pommerische Krieges- und Domainen-Cammer.

Die Kirche zu Pinnow bey Neu Stettin, hat 90 Rthlr. vorrätzig, so zinsbar ausgethan werden sollen. Wer solche anzuweisen verlang, und nach dem Königl. Reglement präntand praktiren will, kan sich dierhalb bey dem Pastore Hienso dafelbst melden. Es sollen 50 Rthlr. Kinder-Gelder, auf sichere Hypothec ausgethan werden; Wer solches verlanget, kan sich bey die Herren Vormübere, den Kaufmann Herrn Beckern, und den Kaufmann Herrn Pohns in Stargard melden.

By der Kirche zu Beng, im Ufedomischen Synedo, sind 50 Rthlr. vorrätzig, welche nach dem Edl.lichen Decretament zinsbar sollen bestättiget werden; Wer nun derselben bedürftiget, und ehdrige Sicherheit bestelln, auch Consent vom Königl. Consistorio herbey schaffen kan, wolle sich bey dem Herrn Pastore Weyen zu Beng melden.

Es sind 100 Rthlr. Kinder-Gelder zu Cöseln vorrätzig, welche zinsbar bestättiaet werden sollen; Wer nun solche bedürftiget, und gegen sichere Hypothec aufnehmen will, und sonst präntand praktiren will, kan sich dierhalb bey dem Hutmacher Sib pyr melden, und mehrere Nachricht erholen.

Dem Publico wird hi dierhalb bekannt gemacht, daß bey der Schmollinschen Amtes-Kirche ein Schul Capital von 200 Rthlr. vorrätzig ist, und gegen 5 pro Cent ausgethan werden soll; Hatte jemand Willen diesen Posten aufzunehmen, und die Reglement-mäßigen Verbindungen zu erfüllen, der wird gertheilt sich dierhalb bey dem Herrn Amtmann Auther, oder bey dem Pastore Loci zu melden.

By Schiff Daniel Wausawels, sind 125 Rthlr. an Louis d'ors Kinder-Gelder, so zinsbar ausgethan werden sollen; Derselben, so bedürftig, und sichere Hypothec stellen wollen, beslehen sich bey demselben des cheffens zu melden.

Es liegen 200 Rthlr. Capital parat, der S. Gertrauden Kirchen zuuehdig, so auf sichere Hypothec sollen ausgethan werden; Wer selbige vorndtzen hat, kan sich bey dem Cassirer Johann Dehrsberg auf der Cassidie melden.

Die Domänen der Schmidt'schen Kinder, haben 100 Rthlr. gute vollwichtige Ducaten liegen, so
 in'der besätiget werden sollen; Wer also derselben bedürftig, Sicherheit geben, und die erste Hypothek
 bestellen will, kan sich bey dem Brautvaterbrüder Michael Steyer, oder bey dem Haus- und Roggen
 Becker Meissr. Christian Schmitz meiden, und das Geld soseich empfangen.

II. Avertissements.

Wir Fiederich, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Hess. Röm.
 Reichs Erb-Kammerer und Churfürst u. c. c. Haben kund und fügen hiemit zu wissen; Demnach Unsere
 Landes-väterliche allergnädigste Vorlesung zu aller Zeit unermüdet dahin gerichtet ist, daß der Wohlstand
 und das Aufweh von Unserer sämtlichen Unterthanen auf alle nur mögliche Art und Weise beschudet,
 und zu dem Ende das Commercium in Unserer Königl. Chur-Fürstenthum, auch gesamten Unsern
 Provinzen und Landen, als die eigentliche und wesentliche Quelle, wodurch einem Lande und dessen Ein-
 wohnern Segen, Weidthum und Ueberfluß zugeführt wird, immer mehr und mehr verbessert, in rechten
 Flor gebracht, und darin erhalten, mithin alles dasjenige, was dem entgegen oder hinderlich seyn kan, aus
 dem Wege geräumt werden möge; So haben Wir in solcher Rücksicht, besonders aber, um das wahre Be-
 ste Unserer Stadt Emden und der elbischen Commercium so viel Stärker zu befördern und floranter zu ma-
 chen, aus allerhöchster Bewegung resolviret und zuträglich erachtet, den Hafen zu Emden zu einem
 Porto franco zu declariren; Also, und derauß, daß alle und jede selbst ankommende Schiffe und Kauf-
 mans-Güter, so wohl Einheimische, als Fremde, von welchen Pausanen, Republicken, Staaten, Kön-
 dern und Nationen letztere nur immer seyn können und mögen, bey ihrem Ein- und Auslaufen in den Ha-
 fen zu Emden, sey von allen Imposten und Auflagen seyn, mithin alle dergleichen theate, Immunitäten
 und Vortheile zu genießen und derselben sich zu erfreuen haben sollen, welche einem Porto franco beyge-
 te zu werden pflegen, und dergleichen beygelegt sind; Wannhero dann auch außr dem gewöhnlichen
 Leichlich in Daken oder sogenannten Tonnen und Baaden-Gelte, so von den Schiffen entrichtet wird, alle
 dergleichen Waaren, welche von den ankommenden fremden und einheimischen Schiffen zu Emden einseefäh-
 re; oder auch von dort wiederum abgefähret werden möchten, und nicht in Emden oder in Ost-Friesland
 consumirt werden, von Licent und allen andern Im-often gänzlich exemirt, und beyseht seyn sollen; Was
 aber in Emden oder in andern Ostfriesischen Städten, oder auf dem platten Lande consumirt wird,
 and aus Emden kommt, muß in Emden den Licent entrichten. Gleichwie aber nicht weniger nöthig seyn
 will, hiebey inaleich dahin mit zu sehen, daß densu Fabriquen und Manufacturen, welche künstlich in Un-
 serm Fürstenthum Ost-Friesland etablirt werden dürften, das nöthige Encouragement zu deren fleßigen
 Weirung und Stärcken Vorlesung nicht benommen werde; So reserviren Wir Uns zwar hiernächst,
 wann solchane Fabriquen zu einiger Vollkommenheit gebracht seyn werden, selbigen zum Besten deralets
 auch dort eingehende fremde Manufactur- und Fabricque-Waaren mit einigen Imposten zu belegen; Wers-
 den aber jedoch das Publicum vorher in Zeiten davon abertrenn lassen, damit sich jedermann so vielmehr
 darnach achten könne. So viel aber alle dergleichen Manufactur-Waaren betrifft, welche in Unsern bisseits
 gen Königl. Provinzen fabricirt werden, so ist Unser allergnädigster Wille, daß selbige sey von allen
 Auflagen in gebachten Dafen zu Emden ein, und anstarcken sollen, können und mögen. Welche Unsere
 höchste Wille's Meynung, damit sie so vielmehr zu jedermanns Wissenschaft gelangen, Wir, durch den
 Druck öffentlich bekannt zu machen, allergnädigst gut gefunden und befohlen haben. Untertlich unter
 Unser höchstseigenhändigen Unterschrift und bezetrettem Königl. Insigne. So geschehen und
 gegeben zu Berlin den 15ten Novembr. 1751.

(L. S.)

FRIDERICH.

Als das Vieh Sterben anoch in nachstehende Orte grassiret, als in Vorpommern, und zwar 1)
 im Randow'schen Kreise, in Pommernsöder und Gütow. 2.) In dem Anclamischen Kreise, in Anclam,
 Uckermark, Uckerweck Stadtthor, Klein Brunow, Carlow, Grutow, Wusentin, Dargin, Steinhof,
 Star, Rosin, Au-rose, Driemen, Piesen, Fran stow, Medow, Pöselow, Rosenhagen, Celenow, Sellen-
 din, Gortze, Regenhorf, Neundorf, Liepen, Dersow, Wiesenow und Rosendorf. 3.) In dem Kreutzow-
 schen Kreise, in Sillrow, Stadt Demmin, Seidenhorfow, Pehz, Zeetelow, Dornwerck, Eastin, Krudow,
 Daberow, Sophienhof, Birentin. 4.) In dem Udemischen Kreise, in Bz. Klep., Becherin, Wilhelm's-
 Hof, Worensch, Gumlin, Wolschow, Ziemsh. St. Clüne, Stolp, Leinich, Mel-
 lentin, Babeltow, Lutow, Balm. In Vorpommern. 1.) Im Greiffshagen'schen Kreise, in der
 Stadt Greiffshagen, in dem dafyer neuen Colonisten-Dorfe, in Marwib, Artickow, Jarchow, Hala
 Möllen, Brändken und Klüg. 2.) In dem Pyritzischen Kreise, in Bohern und Colow. So wird sol-
 ches den Publico hiernach bekannt gemacht, um sich vor diese Verur zu hüten, kein Vieh aus solchen
 zu erhandeln, und auf selbige nicht zuzuwenden, sondern selbige sorgfältig zu vermeiden. Signatum
 Stettin den 9ten Decembr. 1751.

Königliche Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Kammer.

Es hat die Königl. Preuss. Pommersche Regierung, diejenigen Lehnsfolgerer des Geschlechts derer von Bork, welche an dem in dem Dorfe Suckow an der Ihna, beständlich e hemäligen Vorsthen Antielles, welches die von Kalsow von denen von Borken vormahls überkommen, auch Nöben Erben besessen, berechtigt zu seyn vermeinen, ad instantiam Friedrich Lupold von Wedel aus Kremzow, welcher es von dem General-Lieutnant Christian Ludwiz von Kalsow erkaufet, und denen von Borken ad relinendum offerret, per Edictales, welche hieselbth, imgleichen zu Labes und zu Berlin in locis publicis affigiret sind, citiret, und wie darin ein gewöhnlicher Termin von 12 Wochen, und zwar auf den 16ten Februarti a. f. vor der Königl. Regierung anderaumet; So haben sich vorbedacht. Lehnsfolgerer sub panna praelucl et perpetui tenentii darnach an achten. Signatum Stettin den 25ten Octobr. 1751.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Es hat die Königl. Preuss. Pommersche Regierung, auf Anhalten des Leutenant von Bismarck, an den abwesenden Jacob Wilhelm von Dewitz weil dess in Aufenthalt nicht bekannt ist, Edictal-Citationes ergehen, und alhier somol, als zu Neu-Brandenburg in Westenburg, und zu Greifswalde in Bor Pommern affigiren lassen, worin s meldebet von Dewitz zur Reluclion dir ihm angestragenen Lehn-Güter Jarßlin, Kutzpoff und Kals, auf den 16ten Februarti a. f. vor die Königl. Regierung citiret ist. Solchemnach wird sich hienit zur Notiz gebracht, und ist denen Edictalibus die Communion inieriret, daß es sonst mit der Reluclion praelucliret und abgewiesen werden wird. Signatum Stettin den 28ten Octobr. 1751.

Königl. Preussische Pommersche Regierung.

Es hat die Königl. Preuss. Pommersche Regierung zu Stettin, des seligen Rath Adam von Bremen, wie auch dessen Bruders Franctzen Bremen Erben, zu Achtung ihret, an des seligen Pfrstl Gottfried Christian Michaelis Erbschaft, besonders an die auß bes Grafen von Lep 1 Güter, Wäde, Nubhoff Rasthof und Wiantenke, cum Pertinentiis gezählte Gülder, vormahls gemachten Ansprüche, per Edictales, so zu Alt Stettin, Greifswalde und Sülrow affigiret, citiret, und ist Terminus premonitorius auf den 16ten Februarti a. f. angesetzt; Solchemnach wird sich s vorberelbten Danerßin Erben und Interßentzen hienit zur Notiz gebracht, und ist denen Edictalibus die Communion inieriret, daß wenn sie nicht in Person, oder durch vollkommene gründlich instruirte Bevollmächtigte erscheinen, sie gänzlich abgewiesen, mit ihrer vermeineten Ansprache niemahlen weiter geßredet, sondern präclucliret, und mit ewigen Stillßchweigen belegt werden sollen. Signatum Stettin den 15ten Octobr. 1751.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Da die Neumärckische Regierung vorkommenden Umständen nach nöthig gefunden, daß zur Liquidation wegen des Obrist-Leutenants von Nöbden an die Frau von Wedel zu Güstrow, verkauft n Anteille in Ruhn und Wintzingen, von neuen drey Termine, als der 9te Decembr. c. der 10te Januar, und der 9te Februarti a. f. und dieser pro ultimo anderaumet, und die vorigen Proclamatia mit dieser Worten bewa in Brandenburg und Stettin nochmahls affigiret worden. Als wird solches dem Publico zur Nachricht und Achtung hienit bekannt gemacht. Cöstrin den 28ten Octobr. 1751.

Königliche Preuss. Neumärckische Regierungs-Canzley.

By dem Schuch Juden Samuel Arndten zu Wangerin, sind von einer adelichen Dame, so nunmehr in Labes sich aufhält, vor fünf Viertel Jahren zwey Ringe, als einer mit Brillanten, und einer mit Diamanten un und für 21 Rthlr. auf eine kurze Zeit veriehet worden; Ueberdem restiret sie selbigen noch 17 Rthlr. also in Summa 38 Rthlr. Da nun nach vielem Erinnern, solche Pfänder nicht eingelöst werden: So wird selbige hieburch öffentlich, nach Verfassung des 28ten Januarii 1752. diese Preciosa einzulösen, citiret, oder es hat dieselbe zu erwärtigen, daß nach Ablauf der determinirten Zeit, selbige an den Reißsichthenden verkauft werden soll.

Es selbist in dem Städtlein Gülbow an einer guten Weib Mutter. Solte nun eine Fronschens Person sich hienit thätig beköden, auch vor dem Königl. Collegio Medico sich legitimiren können; so kan dieselbe sich bey dem Amte Gülbow melden, und weiters Nachricht einsehen.

Es hat Dorothea Christina Gallen, bey der Königl. Preussischen Pommerschen Regierung anzeigels get, daß ihr Ehemann Johann Willken, dieselbe seit 10 Jahren bößlich verlassen, und daß sie dessen Aufschloß nicht wisse, eßblich bestärket, auch gebeten, daß derselbe edictaliter vorgeladen werden möchte, in certo Termino vor der Königl. Regierung zu erscheinen. Da nun hierauf die actöhnlichen Edictales veranlaßet, und dieselben zu Stettin, Anclow und Schwerin in Westenburg, in locis publicis affigiret sind, und ultimus Terminus premonitorius auf den 18ten Februarti 1752. angesetzt ist; So wird diesen Johann Willken solches hieburch alsichfalls bekannt gemacht. Im Fall derselbe aber in Termino præfixo nicht erscheinet, in conuinciam erkannt werden wird.

Es wird hienit des Seligen zu Schönau im Amte Rastow gewesenen Herrn Pastoris Wolffens Herren Erben und Curatoren zu wissen seßhaet, daß die von gedachten Herrn Pastor ad rat. seiner Schwid in die Waldensische Kirchen-Lade deponirte Gold- und Silber Münzen, worinn er sich ein massiv angeßetztes goldneß Schauspiel mit Charfürßl. Brandenburgischen Wapen, de anno 1579, woran ein Deter, imgleichen

amgleichen zwey Rokenbles, wovon einer ebenfalls ein Dehr hat, und ein gro: Silbernes Schauffück mit Thyr fürstlichen Sächsischen Wapen besunden, wegen vorsehenden notwendigen Baues der Kirche und Thyr mes zu Waischen, anjego gebrandet, und gegen currente Münz:Sorten verwechselt werden müssen. Und als zu deren Einlösung Terminus auf den 22ten Januarii s. c. angesetzt worden; so wollen gedach te Herren Waischen Erben oder Curatoren sich sodann auf dem Königl. Gute Waisso zu melden, und obbeschriebene Schauffücker gegen Edla:mäßige Münz:Sorten einzulösen belieben, auf den ausbleibenden Fall aber werden solche nach dem Gewichte und innerlichen Werthe an Goldschmiede verkanft werden; da denn von demselben das sich hierbey ereignende Manquement, der Kirche ersetzt werden muß.

Zu Colberg sollen ad instantiam des dortigen Bürger: und Chirurg: Friederich Wilhelm Leuckens, seine noch übrige Grund:Stücke, wegen der darauf haftenden und bringenden Schulden, in der: 1) Ein bey nahe drey Viertel Morgen Acker im Wild:Parke, und auf 20 Äthle. 2) Ein Gehäufte in der: S. Spi:itus Kirche von zwey gro:ßen Ständen und einer kleinen Klapp: No. 80. auf 18 Äthl. r. 3) Ein einzelner Frauens:Stand No. 83. in selbiger Kirche, 6 Äthl. r. 4) Ein Frauens:Stand in der S. Marien Kirche No. 53. 18 Äthle. 5) Drey Frauens:Stände in der S. George Kirche No. 19. 13 Äthl. r. 6) Zwey Vie: grändluff: auf dem S. Marien Kirchhofe 12 Äthle. ästimiret worden, in Termino den 18ten Januarii 2. c. so per omnia et ultimo präziciret worden, dabeilff zu Wai:thause vor E. Hoch:dieu Magistrat verkanft werden sollen; wie denn auch bereits die Edicla: Citation zu Colberg affigiret ist; Wann nun jemand geonnen, von gedachten Stücken was zu kaufen, oder auch ein Jus reale daran zu haben vermeinet, das sich sodann zu melden, und so wohl we:en gedachter Stücke den Kauf zu sällehen, und sein etwan daran zu habendes Recht gebührend zu verificiren, oder zu gemärtigen, daß er nicht weiter gehöret, mit seiner Forderung absonst:en, und ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Zu Labes verkanft der Bürger und Schuster Meister Johann Ehr:han Thym, seine Landung, als 1) eine Hufe Landes im langen Eselschen Felde, ohne Saat, 2) eine Hufe im Prädick:thlen Felde, und 3) eine halbe Hufe im groß Wisfischen Felde, an seinen Schwager den Bürger und Hutmacher Meister Jacob Daniel: Kaystern für 135 Äthl. erbs. und eigenthümlich, und soll die Verlassenschaft den 7ten Januarii 1752. gerichtlich vollzogen werden. Sollte nun jemand darwider was einzuwenden haben, der kan sich into oder in Termino bey dalsigen Magistrat melden.

Wer eines tüchtigen Zieglers aufs Früh:Jahr benöthiget ist, wolle solches nur dem Schulzen zu Albed, an der Uckerath:ischen Land:Strasse, kund thun. Derselbe kan sich mit glaubwürdigen Attestat legitimiren, daß er allemahl recht gute unabscheuliche Ziegel gebrannt hat. Da aber die Ziegel:Schuene so er sich:ro gehöret, eingesetzt, und allda nicht weiter gebraunt wird, so subet er anjego eine andere Ziegelbrennerey.

Es will der Bürger und Bauer Herr Storch, sein in der Wälschen Strasse, zwischen des Ruch:Wälsker Nisern, und des Colonissen Kamp:en Häusern inne belegenes Wohnhaus, benecht der daby: gezeigten Wiesen, in dem b: vorstehenden Mechts:Zeuge nach Hell: drey Könige im löshamen Stadt:Gericht vor: was ablassen. Wer ein gegrandetes Widerspruchs:Recht daran hat, kan sich in Termino melden, und seine Vera wahrnehmen.

Der Breitenhagensche Früh:Jahrs:Jahr:Markt fehet in dem dis: und künft:igsthigen 1752sten October, den Donnerstag nach Jurocavit, als den 24ten Februarii eingebracht, ist auch auf selbigen Tag gehalten worden. Weil die Jurenschaft aber sowohl dabeilff, als in den benachbarten Städten, den Montag vorher schon nach Frankfurt an der Oder reiten muß, und in dalsigen Jahr:Markt daher nicht abwarten kan; So ist dieser Jahr:Markt deraufhalt gedabert des instünft:igen, und zwar schon in dem folgenden 1752sten Jahre, und weiter best:ändig 14 Tage vorher auf den 10ten Februarii verlegt, und gehalten werden soll. Was ihm dem Publico, besonders denen Kaufleuten und Krähmern, zu diesen Jahr:Markt in besondern gewohnt ist, hi: durch kund gemacht zu ro. Die Herren Prediger auf denen Dörfern werden zugleich ersaket, diese Veränderung des Jahr:Marktes ihren Gemeinen kund zu machen, damit si: den 10ten Februarii schon vorhersehen, und eine dergleichen Person kasselff hiedinstoff, wenns erfo:derlich wird; So wird solches hiedurch offentlich bekannt gemacht; Wer sich also daz: geschickt befindet, und wegen ihres Ehr:Alten Levens und Wandels gute Attestata aufzumessen vermag, kan sich je eher je lieber bey dortigen Magistrat melden, welcher zu ihrer besten Subsistence ihr freye Wohnung verschaffen wird.

Da der Thurm des S. Marien Stifts:Kirchen Dorfs:Alten:Grav bey Vor: b, konfällig geworden, und wiederum neu aufgeföhret werden soll; So hat man sich hiedurch um einen Entreprenneur darwider wollen, welcher sich darselbst in acht den gar:hen Bau nach denen anverfertigten Plänen, zu vollföhren; Dies: wenigen also, welche diesen Thurm: Bau zu unternehmen willens seyn solten, können sich in Termino den 20ten Januarii s. allhier im S. Marien Stifts:Kirchen:Gericht erkunden, und nähern Bescheidens ges: retzihen.

P L A N

Der fünften Classe der vor Sr. Königl. Majestät zum Besten der Französischen Kirche zu Stettin allergnädigt zugestandene Lotterie.

1 Gewinn	—	—	—	Thlr. 5000
1 das Gainsche Haus	—	—	—	4000
1 Gewinn	—	—	—	2000
2	1000	Thlr.	—	2000
3	500	—	—	1500
4	200	—	—	800
5	100	—	—	800
30	50	—	—	1500
40	25	—	—	1000
160	15	—	—	2400
1250	5	—	—	6250
2500	4	—	—	10000
4000 Gewinne	—	—	—	Thlr. 37250
2 Pr. Erster und Letzter Zug	20	Thlr.	—	40
2 Pr. vor und nach die 5000	40	Thlr.	—	80
2 Pr. vor und nach dem Hause	30	Thlr.	—	60
2 Pr. vor und nach die 2000	15	Thlr.	—	30
4 Pr. vor und nach die 1000	10	Thlr.	—	40
4012 Gewinne und Prämien	—	—	—	Thlr. 37500

B A L A N C E.

Einnahme.		Ausgabe.	
10000 Lose	6 Gr. 1. Classe Thlr. 2500	1000 Lose in die 1. Classe	Thlr. 2000
10000 —	12 Gr. II. Classe — 5000	1000 dito in die II. Classe	— 4000
10000 —	1 Th. III. Classe — 10000	1000 dito in die III. Classe	— 6000
10000 —	1 Th. 12 Gr. IV. Classe — 15000	1000 dito in die IV. Classe	— 8000
10000 —	2 Th. 12 Gr. V. Classe — 25000	4012 Gewinne und Pr. in die V. Classe	— 37500
5 Th. 18 Gr.	Thlr. 57500	8012 Gewinne und Prämien	Thlr. 57500

1.) Es wird sonder Zweifel die vorthellhafte Einrichtung dieser Lotterie, bey allen Kennern eine vollkommene Approbation finden. 2.) Die aus dem Französischen Consistorio erwählten, und von Sr. Königl. Majestät confirmirten Directores, sind der Herr Hof-Prediger von Perard, und Herr Jeanin, Secretaire besagten Consistorii. 3.) Diese fünfte Classe soll in Gegenwart des dazu von Sr. Königl. Majestät als Veranlaßter verordneten Commissarii, des Herrn von Rapin, Regierungsraths, Krieges- und Domainen-Rath, wie auch Director und Richter der Französischen Colonie zu Stettin, gezogen werden. 4.) Der Zielungs-Tage die 1. Classe ist auf den 2ten Junii angesetzt worden, und zweifelt man nicht es werden die Herren Interessenten sich mit Erneuerung ihrer 6 Zettel bey Zeiten einfinden, um so mehr, da man nur dadurch im Stande sehr weit gedachten Termin zu halten. 5.) Von jedem Gewinne und Prämie wird zum Besten der Französischen Kirche zu Stettin, 10 von Hundert abgezogen. 6.) Das Gainsche Haus soll demjenigen, der das Glück haben wird, selbiges zu gewinnen, frey, und ohne Abzug der 10 pro Cent geltefert werden. Es liegt dasselbe oben auf der breiten Straße, ist neu, massiv, nach heutiger Architectur gebaut, und mit drey Fronten, in dem 2ten Stock hat, die eine ist gegen das Berliner Thor über, und die andere in der Kuh-Strasse, in dem 2ten Stock hat, 69 Fuß hoch, 69 Fuß breit; und bestehet in 12 Stuben, 14 Kammern, 4 schöne Keller, davon 3 bewohlet sind, 2 Thor Weese, eroffnen Thür, guten Hofraum, und Stallung für 50 Pferde, tüchtige Wäden etc. Dieses Haus ist durch die achthorne Weiser 5400 Rthlr. taxirt, ob es gleich in der Lotterie, wider den Gebrauch nur 4000 Rthlr. precket wird. 7.) Alle Zettel werden von denen Directeurs Herren von Perard und Herrn Jeanson unterschrieben, und mit dem Siegel des Französischen Consistorii bekempfelt. 8.) Diejenige, welche Devisen auf ihre Zettel erwehlen solten, werden ersucht, solche kurz, und in wohlverständlichen Ausdrücken zu verfaßen. Die Collecteurs in Pommern zu der hiesigen Französischen Lotterie sind folgende: In Anclam Dr. Bräuer, Kaufmann. In Colberg Dr.

Dr. Hofprediger Landau. In Eßlin Dr. Duppen, Rath Wichmann. In Damm Dr. Pastor Sante. In Demmin Dr. Scheele, Post-Schreiber. In Gollnow Dr. Cammerer Jesulin In Greiffenhagen Dr. Bürgermeister Martini. In Greiffswalde Dr. Professor Dähner. In Lanens burg Dr. Pastor Behr. In Luppow Dr. Pastor Kummer. In Pesevald Dr. Präpositus Stenigis. In Rügenhagen Dr. Pastor Rahn. In Schwinemünde Dr. Dähner, (on missionir. In Stargard Dr. Doctor la Bruguiere. In Stettin Dr. Gerichts-Secretair Jeanlon. In Stralsund Dr. Advocat Schäfer. In Uckermünde Dr. Bürgermeister Berlin. In Uebow Dr. Präpositus Antenick. In Wollgast Dr. Berens, Apotheker. Die Bezahlung die in der letzten Classe herausgekommeneu Bewinck, die Aufschwicksung der Frey Loos, und die Erneuerung der Zettels, werden den 21ten hujus bey obgedachten Herrn Jeanlon ihren Aufschuß nehmen. Es sind noch etliche Zettels zur fünften Classe à 4 Rthl. 12 Gr. wie auch Actien sowohl zur ersten als zweyten Gesellschaft von 1000 Loosen, à 9 Rthl. 14 Gr. zu bekommen.

12. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 23ten bis den 29ten Decemb. 1751.

- Den 23ten Decembr. Herr Baron von Goltz, logirt in 3 Kronen.
 Den 24ten Decembr. Herr Capitain von Blöz, außer Diensten, kommt von Sparenfelde, logirt bey dem Kaufmann Herr von Dollen, kommt von Pesevald, logirt bey dem Herrn Major von Eyff. Der Cammer Rath von der Marzgräfischen Cammer von Schwed, logirt in 3 Kronen.
 Den 27ten Decembr. Herr Fähnrich von Nothhoff, vom Rieghischen Dragoner-Regiment, kommt von Danzig, logirt im Hofdam.
 Den 28ten Decembr. Herr Lieutenant von Speyer, vom Fürst Morichschen Regiment, kommt von Stargard, logirt in 3 Kronen. Herr Lieutenant von Weserwsky, außer Diensten, geht gleich durch.
 Den 29ten Decembr. Herr Obrist-Lieutenant von Dürig, vom Bayreuthischen Regiment, kommt von Gollnow, logirt im Hofdam. Herr Rittmeister von Gersen, vom Prins Friederichschen Regiment, imgleichen der Rittmeister von Puttkammer, außer Diensten, logiren in 3 Kronen.

13. Preise von unterschiedenen zum Verkauf fürhandenen Gütern in Stettin.

Waaren bey R. 280 W.	Breslauische Rörbe. 8 Rt.
Schwedisch Eisen. 11 Rt. 8 Gr.	Rüben-Dehl. 10 Rt.
Englisch Stangen-Zinn, das Pfund 7 Gr.	Rein Dehl. 10 Rt.
Englisch Blez. 13 Rt.	Kreide. 10 Gr. das Schiff-Pfund.
Königsberger Hanf. 20 Rt. 16 Gr.	Reiß. 6 Rt.
Dito Schuden-Hanf. 13 Rt.	Rümmel. 7 Rt. bis 8 Rt. 12 Gr.
Ordinaire Toffe. 7 bis 8 Rt.	Unis. 9 Rt.
Waaren bey C. a 110 W.	Rothen Bolus. 4 Rt.
Blauholz geraspelt. 7 Rt.	Mosquebade. 14 bis 15 Rt.
Japon-Holz gemahlen. 12 Rt.	Braunen Ingeber. 36 Rt. 16 Gr.
Gelb dito gemahlen. 7 Rt.	Feine Engl. Erde zum Poliren. 18 Rt. 8 Gr.
Roth-Holz gemahlen. 16 Rt.	Corinthen. 9 Rt.
Fernebock. 22 bis 23 Rt.	Gelbe Erde. 1 Rt. 16 Gr.
Amsterdammer Pfeffer. 37 Rt.	Hagel. 6 Rt. 6 Gr.
Groß Melis Zuder. 20 Rt.	Weyweiß. 7. 8 bis 11 Rt.
Klamer dito. 23 Rt.	Weiße Baum Oele. 20 Rt.
Resinade. 24 Rt.	Süß-Oele. 14 Rt.
Candis Broden. 28 Rt.	Waaren zu 100. W. in Fässern.
Feine Crappe. 23 bis 24 Rt.	Stechisch, gepal'en. 3 Rt.
Mittel dito. 16 Rt.	Rothcher Mittel-Fisch. 2 Rt. 18 Gr.

Thietling.

Zietling. 2 Rt. 18 Gr.
 Kehl Sporten. 2 Rt.
 Braunen Strop. 4 Rt.
 Schwefel. 6 Rt.
 Silberglöze. 6 Rt. 12 Gr. bis 7 Rt.

Waaren zu Steine a 22. W.

Riglicher Flach. 2 Rt.
 Preussischer dito. 1 Rt. 12 Gr.
 Bor-Pommerscher dito. 1 Rt. 3 Gr. 2 Lpf.

Waaren bey Pfunden.

Orlean. 15 Gr.
 Chocolade. 16 gr.
 Indigo S. Domingo. 1 Rt. 20 Gr. bis 2 R.
 Cofee-Bohnen 11. 12 bis 20 Gr.
 Grünen Thee. 1 Rt. 20 Gr.
 Thee de Bou ordin. 1 R. 8 gr.
 Gelb Wach. 9 bis 10 Gr.
 Canaster Loback. 1 R. 12 gr. bis 2 R.
 Succens dito. 4 Gr. 6 Pf.
 Difo in Faden 5 Gr.
 Muscaren-Rüffe. 2 Rt. 12 Gr.
 Dito Blumen. 4 Rt. 4 Gr.
 Welden. 4 Rt. 4 Gr.
 Feine Cordemom. 4 Rt.
 Cannehl. 2 Rt.
 Candis-Zucker. 5 bis 10 Gr.
 Schwaden-Grüb. 2 Gr.
 Safran. 8 bis 10 Gr.
 Havana Schnupf-Loback. 20 Gr.
 St. O' mer dito. 9 bis 10 Gr.

Wechsel-COURS.

Holl. Cour. 35. $\frac{1}{2}$. à 36. $\frac{1}{2}$ pro Cto. in Louis d'Or.
 Hamf. Banco. 142. à 44. $\frac{1}{2}$ pro Cto. dito.
 Fr. d'Ors. 2. $\frac{1}{2}$. à 3. pro Cto. avans.
 Ducaten. 2. à $\frac{1}{2}$. pro Cto. avans.
 2 Gr. Stück. 2. pro Cto.
 6 Pf. Stück. 1. $\frac{1}{2}$. pro Cto.
 Neue $\frac{2}{3}$. Stück. 7. à 8 pro Cto. besser als Louis d'Or.
 Louis blanc. 2. à $\frac{1}{2}$. pro Cto. avans.

Brodtare.

	Pfund	Loth	An.
1. Pf. Semmel	9		$\frac{2}{3}$
3. Pf. dito	14		3
1. Pf. schön Roggenbrod	23		$2\frac{2}{3}$
6. Pf. dito	15		$1\frac{1}{4}$
1. Gr. dito	2	30	$2\frac{2}{3}$
6. Pf. Hartbackenbrod	1	21	$3\frac{2}{3}$
1. Gr. dito	3	11	$3\frac{1}{3}$
2. Gr. dito	6	23	$2\frac{2}{3}$

Biertare.

	Rtl.	Gr.	Pf
Stettinisch braun Bitterbier, die halbe Lonne	1	8	
das Quart			8
Stettinisch ordinair braun und weiß Biersbier, die halbe Lonne	1		
das Quart			6
auf Boutellen gezogen			7
Welschbier, die halbe Lonne	1		6
das Quart			1
die Boutelle			7

Fleischtare.

	Pfund	Gr.	Pf.
Kindfleisch	1	1	3
Kalbfleisch	1	1	4
Lammfleisch	1	1	2
Schweinfleisch	1	1	4

Vom 22ten bis den 29ten December 1751, sind zu Stettin keine Schiffe aus, noch einpafirt.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 22ten bis den 29ten Decembr. 1751.

	Wispel	Sackel
Weizen	26.	9.
Roggen	41.	22.
Gerste	21.	15.
Malz		
Haber	4.	13.
Erbsen		17.
Buchweizen		
Summa	95.	4.

14 Woll.

14. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Vom 24ten bis den 31ten Decembr. 1751.

In	Wolle, der Stein.	Weizen, der Winsp.	Roggen, der Winsp.	Gerste, der Winsp.	Malz, er Winse.	Daber, der Winsp.	Erbsen, der Winsp.	Buchweiz, der Winsp.	Hopfen, der Winsp.
Apriam	28. 6gr.	24 R.	17 R.	12 R.	—	9 R.	17 R.	—	—
Bahn	—	28 R.	18 R.	17 R.	—	12 R.	24 R.	—	6 R.
Belgard	3 R. 12g.	32 R.	15 R. 12gr.	12 R.	16 R.	8 R.	20 R.	32 R.	8 R.
Beerwalde	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Budlig	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bütow	3 R.	32 R.	16 R.	14 R.	16 R.	12 R.	18 R.	—	10 R.
Cammin	—	31 R.	16 R.	13 R. 8gr.	10 R.	9 R.	20 R.	34 R.	6 R.
Goldberg	—	32 R.	15 R.	13 R.	—	10 R.	20 R.	—	—
Edelin	3 R.	32 R.	15 R.	13 R.	—	8 R.	18 R.	12 R.	—
Ecklin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Daber	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Damm	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Demmin	—	28 R.	18 R.	16 R.	—	12 R.	24 R.	—	—
Hiddichow	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Prepenwalde	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sarg	3 R. 16g.	28 R.	17 R.	13 R. 12gr.	—	9 R.	22 R.	—	—
Sollnow	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Greiffenberg	14 R.	25 R.	18 R.	12 R.	18 R.	14 R.	20 R.	—	6 R.
Greiffenhagen	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Gützow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jacobshagen	2 R. 8gr.	24 R.	16 R.	12 R.	—	9 R.	18 R.	—	8 R.
Jarmen	3 R. 12g.	—	16 R.	14 R.	—	9 R.	20 R.	—	—
Kabes	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lauenburg	—	32 R.	16 R.	11 R.	13 R.	—	16 R.	—	—
Masow	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Mausardt	—	26 R.	20 R.	14 R.	15 R.	—	20 R.	—	6 R.
Neurwar	1 R. 18g.	26 R.	17 bis 18 R.	14 bis 15 R.	15 R.	11 R.	22 R.	18 R. 2g.	8 R.
Waterwalde	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Yencun	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Platze	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wilig	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Polnow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Polgin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Poris	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ragebuhr	3 R. 16g.	28 R.	14 R.	13 R.	15 R.	9 R.	20 R.	24 R.	6 R.
Ragenwalde	—	28 R.	16 R.	11 R.	—	6 R.	—	32 R.	—
Rügenwalde	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Rummelsburg	—	26 R.	14 R.	12 R.	14 R.	8 R.	16 R.	—	—
Schlawe	—	24 R.	16 R.	15 R.	16 R.	10 R. 12gr.	22 R.	15 R.	—
Stargard	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Strepnis	4 R.	25 bis 26 R.	18 R.	15 bis 16 R.	16 bis 17 R.	13 R.	24 R.	16 R.	16 R.
Stettin, Alt	3 R.	30 R.	14 R.	13 R.	15 R.	8 R.	16 R.	10 R.	12 R.
Stettin, Neu	—	32 R.	14 bis 15 R.	11 R.	—	8 R.	—	—	—
Stolpe	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Tempsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Trepto, D. Pom.	—	24 R.	16 R.	12 R.	—	11 R.	17 R.	—	—
Trepto, H. Pom.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ueckmünde	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Ueshom	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wangerin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Werben	3 R. 8gr.	30 R.	17 R.	14 R.	16 R.	14 R.	18 R.	35 R.	15 R.
Wollin	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Zadan	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zanow	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Diese Nachrichten sind alhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.